

GR_GERICHTE ZK2 2021 11 vom 30. August 2021

GR Gerichte, 2021-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2 2021 11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2021_11)

FR: GR_GERICHTE ZK2 2021 11 du 30 août 2021

IT: GR_GERICHTE ZK2 2021 11 del 30 agosto 2021

Regeste

Zulassung zur Vertretung vor Gericht | OR 319-362 Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 5

/ 13 folge, C._____ sei als ihr Vertreter im erstinstanzlichen Verfahren zuzulassen, zu begründen. 1.3. Die angefochtene Verfügung ist als gewöhnliche prozessleitende Verfügung mit Beschwerde anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ob ein solcher Nachteil droht oder nicht, liegt grundsätzlich im (pflichtgemässen) Ermessen des Gerichts (Kurt Bli- ckenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozess- ordnung [ZPO] Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 40 zu Art. 319 ZPO; Urs H. Hoffmann-Nowotny, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber, [Hrsg.], ZPO- Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Kommentar zu den Art. 308-327a ZPO, Basel 2013, N 23 zu Art. 319 ZPO). Die herrschende Lehre, der sich das Kan- tonsgericht von Graubünden angeschlossen hat, geht davon aus, dass für die An- fechtung einer prozessleitenden Verfügung auf kantonaler Ebene nicht nur das Drohen eines rechtlichen, sondern bereits eines tatsächlichen Nachteils genügt (Jakob Steiner, Die Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2019, Rz. 348 m.w.H.; Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Artikel 150-352 ZPO, Artikel 400-406 ZPO, Bern 2012, N 9 ff. zu Art. 319 ZPO; Myriam A. Gehri, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], ZPO Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, N 3 zu Art. 319 ZPO m.w.H.; KGer GR ZK2 18 10 v. 21.3.2018 E. 2.2 m.w.H.; KGer GR ZK2 15 44 v. 19.11.2015 E. 2 m.w.H.). Demgegenüber muss ein die Anfechtbarkeit nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG begründender Nachteil rechtlicher Natur sein, so dass er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beho- ben werden könnte (BGE 137 III 380 E. 1.2.1; 136 II 165 E. 1.2.1; 135 I 261 E. 1.2; 134 III 188 E. 2.1; 133 III 629 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). 1.4. Die Beschwerde erfordert eine im Vergleich zur Berufung einlässlichere Begründung. Insbesondere bei der Anfechtung von prozessleitenden Verfügungen gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO ist nicht nur der gerügte Mangel spezifiziert an- zugeben, sondern als Eintretensvoraussetzung im Einzelnen darzulegen, worin der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil für die beschwerdeführende Partei bestehen soll, ausser dieser wäre geradezu offensichtlich (BGE 116 II 80 E. 2c in fine; Sterchi, a.a.O., N 17 zu Art. 321 ZPO). Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie beherrsche die deutsche Sprache nicht, weshalb ihr ein rechtlicher Nachteil er- wachsen würde, wenn sie sich nicht durch C._____ vertreten lassen könne (act. A.1, Ziff. 11). Ob darin ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne der

angeführten Rechtsprechung zu sehen ist, kann offenbleiben. Ein recht-

E. 6

/ 13 licher Nachteil ist vorliegend unabhängig davon zu bejahen. Unter den Voraussetzungen von Art. 68 ZPO hat eine Partei das Recht, ihren Vertreter frei zu wählen. Wird dieses Recht verletzt und kann sich die Partei nicht mehr durch ihre Vertrauensperson vertreten lassen, so entsteht ihr für das restliche Verfahren ein Nachteil, der sich später nicht mehr beheben lässt (BGer 5A_289/2014 v. 21.10.2014 E. 1.1 [nicht publ. Erwägung von BGE 140 III 555]). Die erstinstanzliche prozessleitende Verfügung vom 1. März 2021 bildet mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt, das der Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO zugänglich ist. 2. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung umfasst jeden Verstoss gegen geschriebenes und ungeschriebenes Recht. Die Beschwerdeinstanz überprüft entsprechende Rügen mit freier Kognition. Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz kann hingegen nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit gerügt werden, d.h. wenn entscheidungswesentliche Tatsachen schlechthin unhaltbar festgestellt worden sind (Blickenstorfer, a.a.O., N 4 ff. zu Art. 320 ZPO; Sterchi, a.a.O., N 3 f. zu Art. 320 ZPO; Steiner, a.a.O., Rz. 524 ff.). Was in der Beschwerde nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden und hat grundsätzlich Bestand. Die Beschwerdeinstanz ist nicht gehalten, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vorliegen. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Insofern erfährt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO) im Beschwerdeverfahren eine Relativierung (Christoph Hurni, in: Alvarez et al. [Hrsg.], Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Band 1, Art. 1-149 ZPO, Bern 2012, N 21 und N 39 zu Art. 57 ZPO). 3.1. Gemäss Art. 68 Abs. 1 ZPO kann sich jede prozessfähige Partei im Prozess vertreten lassen. Für nicht berufsmässige Vertretungen besteht dabei kein Anwaltsmonopol. Art. 68 Abs. 2 ZPO legt fest, wer im Zivilprozess befugt ist, berufsmässig Parteien zu vertreten. Im Leitentscheid BGE 140 III 555 zur berufsmässigen Vertretung stellte das Bundesgericht fest, dass in der bisherigen Lehre verschiedene Ansätze zur Bestimmung des Begriffs der Berufsmässigkeit im Vordergrund gestanden seien. Für einen Teil der Autoren habe die Entgeltlichkeit für die Annahme der Berufstätigkeit im Vordergrund gestanden. Nach Ansicht eines anderen Teils der Lehre liege eine berufsmässige Vertretung schon vor, wenn der

E. 7

/ 13 Vertreter in einer unbestimmten oder unbegrenzten Zahl von Fällen für andere Prozesse führe oder zu führen bereit sei. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO die berufsmässige Vertretung auf Anwältinnen und Anwälte, die gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA; SR 935.61) zur Parteivertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt sind, beschränke. Durch diese Beschränkung werde sichergestellt, dass die im BGFA vorgesehenen Qualitätssicherungsmassregeln in Verfahren, die der ZPO unterstehen, zum Zug kommen, wenn der Vertreter "berufsmässig" auftrete. Diese Regeln seien insbesondere im Interesse der vertretenen Parteien aufgestellt worden. Damit sie ihre Schutzwirkung entfalten

könnten, sei bei der Zulassung von Vertretern, die diesen Ansprüchen nicht genügten, eine gewisse Zurückhaltung angezeigt, soweit die ZPO hierzu Spielraum biete. Vor diesem Hintergrund könne es für die Auslegung des Begriffs der berufsmässigen Vertretung nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Vertreter seine Tätigkeit gegen Entgelt oder zu Erwerbszwecken ausübe. Ein Schutzbedürfnis des Publikums bestehe bereits dann, wenn der Vertreter bereit sei, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen tätig zu werden. Darum handle ein Vertreter bereits dann berufsmässig, wenn er bereit sei, in einer unbestimmten Zahl von Fällen tätig zu werden (zum Ganzen: BGE 140 III 555 E. 2.3). Das Bundesgericht hat in dieser Entscheidung die in der Lehre vertretenen, teilweise divergierenden Meinungen, auf welche die Beschwerdeführerin verweist, berücksichtigt und schliesslich höchststrichterlich geklärt, wann eine berufsmässige Vertretung vorliegt. Auf die von der Beschwerdeführerin hierzu vorgebrachten Ausführungen (act. A.1, Ziff. 6 ff.) braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden. 3.2. Die Vorinstanz stellte gestützt auf die Stellungnahme von C._____ vom 15. Februar 2021 und die damit eingereichten Unterlagen (RG act. I/7 und II/5/1-13) fest, dass dieser offensichtlich in verschiedenen Rechtsgebieten sowie bei verschiedenen Gelegenheiten bereit sei, Personen vor Gericht zu vertreten, in einem Fall sogar gegen Entgelt. Demnach sei von einer berufsmässigen Vertretung auszugehen, womit eine Zulassung zur Vertretung nach Art. 11 lit. a EGzZPO ausgeschlossen und lediglich die Zulässigkeit der Vertretung nach Art. 11 lit. c EGzZPO zu prüfen sei. Die sich aus den Angaben von C._____ ergebende berufliche Qualifikation genüge indessen den Vorgaben von Art. 11 lit. c EGzZPO nicht. Der Antrag der Beschwerdeführerin, C._____ als Vertreter vor Gericht zuzulassen, werde deshalb abgewiesen (act. B.1, E. 11 ff.). 3.2.1. Die Beschwerdeführerin hält die Feststellung der Vorinstanz, wonach C._____ berufsmässig handle, für unhaltbar (act. A.1, Ziff. III.1/2/8/17).

E. 8

/ 13 Zunächst macht sie in diesem Zusammenhang geltend, von einer berufsmässigen Vertretung könne nur gesprochen werden, wenn jemand bereit sei, Dritte zu vertreten, zu denen er in keiner besonderen Beziehungsnähe stehe. Sie behauptet, eine besondere Beziehungsnähe zu ihrem Bevollmächtigten zu haben. Diese sei aktenkundig und von der Beschwerdegegnerin nie bestritten worden (act. A.1, Ziff. III.1). In der abschliessenden Ziff. 17 ihrer Eingabe bezeichnet die Beschwerdeführerin C._____ als ihren Lebenspartner. Auch in den zwei weiteren genannten Beispielen (gemeint sind die Verfahren, in welchen C._____ als Vertreter aufgetreten ist) habe jeweils ein persönliches Näheverhältnis zu den Vertretenen vorgelegen (act. A.1, Ziff. III.1). Bei diesen Ausführungen handelt es sich um neue, im vorinstanzlichen Verfahren von der Beschwerdeführerin nicht vorgetragene Behauptungen. Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren unzulässig (Art. 326 ZPO). In der Eingabe vom 15. Februar 2021, mit welcher die Beschwerdeführerin respektive C._____ das Gesuch um Zulassung zur Vertretung vor Gericht begründeten, fehlt jeglicher Hinweis auf eine persönliche Beziehungsnähe. Ebenso fehlt in der Beschwerde ein konkreter Hinweis auf Eingaben oder Aktenstücke des Hauptverfahrens, aus denen sich eine solche Beziehungsnähe allenfalls ergeben würde. Indem die Beschwerdeführerin ohne jeglichen Verweis behauptet, die persönliche Beziehungsnähe sei aktenkundig, genügt sie den Begründungsanforderungen nicht (vgl. betreffend Begründungsanforderungen für eine Berufung, die auch für die Beschwerde gelten u.a. BGer 5A_801/2018 v. 30.4.2019 E. 4.4 m.w.H.). Soweit die Beschwerdeführerin behauptet, eine besondere Beziehungsnähe sei

von der Beschwerdegegnerin nie bestritten worden, ist festzuhalten, dass sie das Regionalgericht Plessur fälschlicherweise als Beschwerdegegner aufführt. Es handelt sich dabei um die Vorinstanz. Die Vorinstanz als urteilende Behörde muss und darf indessen überhaupt nichts bestreiten. Sie hat lediglich die sich stellenden Sach- und Rechtsfragen anhand der Vorbringen der Parteien zu beurteilen. Aus der angeblich fehlenden Bestreitung durch die Vorinstanz kann somit kein Nachweis der behaupteten Beziehungsnähe abgeleitet werden. 3.2.2. Unter Verweis auf Erwägung 11 der angefochtenen Verfügung bestreitet die Beschwerdeführerin, dass C._____ zur Vertretung in einer Vielzahl von Fällen bereit sei. Gemäss Bundesgericht könne nur dann auf die Bereitschaft, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen tätig zu werden, geschlossen werden, wenn jemand bereit sei, die Vertretung ohne besondere Beziehungsnähe zum Vertretenen zu übernehmen (act. A.1, Ziff. III.2, 8-10). Wie bereits festgehalten, hat die Beschwerdeführerin nicht rechtsgenügend dargetan und bewiesen, dass zwischen

E. 9

/ 13 ihr und C._____ eine besondere Beziehungsnähe vorliege. Ebenso wenig führte sie im vorinstanzlichen Verfahren aus, dass eine solche Beziehung zu den anderen Personen, die C._____ in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2021 als Beispiele nannte, für die er als Vertreter in Gerichtsverfahren auftrat bzw. auftritt, bestanden hätte. Vielmehr gab C._____ an, für die Beschwerdeführerin eine unentgeltliche Gefälligkeit zu leisten, weil sie sich einen berufsmässigen Beistand nicht leisten könne. Im selben Schreiben legte C._____ dar, dass er bereits gegen mehrere ehemalige Arbeitgeber von ihm gerichtlich vorgegangen sei und ihm auch andere "Prozesshandlungen in zivil- oder strafrechtlichen Angelegenheiten nicht fremd" seien, wofür er zwei Beispiele nannte, nämlich ein Verfahren in der Schweiz und eines in Spanien, bei denen er als Vertreter aufgetreten sei bzw. noch immer auftrete (RG act. I./7). Eine besondere Beziehungsnähe zu den von ihm vertretenen Personen, eingeschlossen zur Beschwerdeführerin, wurde und ist nicht dargelegt. Die Vorinstanz verfiel mithin nicht in Willkür, wenn sie zum Schluss kam, C._____ sei offensichtlich in verschiedenen Rechtsgebieten sowie bei verschiedenen Gelegenheiten bereit, Personen vor Gericht zu vertreten; teilweise sogar gegen Entgelt (act. A.1, E. 11). 3.2.3. Bezüglich Entgeltlichkeit bemängelt die Beschwerdeführerin, entgegen der Vorinstanz sei weder im streitgegenständlichen Verfahren noch in der Vergangenheit jemals Entgeltlichkeit im Sinne eines vom Vertreter verfolgten wirtschaftlichen Zwecks im Vordergrund gestanden (act. A.1, Ziff. III.7). Die Entgeltlichkeit ist weder nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch im angefochtenen Entscheid das ausschlaggebende Kriterium. Damit gehen die Ausführungen der Beschwerdeführerin an der Sache vorbei. Mit der Wendung "im Vordergrund stehen" räumt die Beschwerdeführerin immerhin ein, dass offenbar eine Entgeltlichkeit vereinbart wurde, was auch die im Beschwerdeverfahren eingereichte Vollmacht (act. G.1) nahelegt. Diese bestimmt ausdrücklich, dass die Vollmachtgeberin zum Ersatz der aus den Handlungen des Bevollmächtigten erwachsenen Kosten verpflichtet ist. 3.3. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz, es sei von einer berufsmässigen Vertretung auszugehen, ist nach dem Ausgeführten nicht zu beanstanden und steht mit der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Einklang. 4.1. Die Beschwerdeführerin bringt zahlreiche weitere Rügen vor. So macht sie geltend, die Art der geleisteten Unterstützung in allen mit der Klage in Zusammenhang stehenden Belangen habe zur Hauptsache in Internetrecherchen zu aktuellen Lehrmeinungen und der Gerichtspraxis bestanden (act. A.1, Ziff. III.4). Dass sich die Vertretungsbefugnis des Vertreters nicht auf blosses Internetrecherchen

E. 10

/ 13 beschränkt, ergibt sich unter anderem aus der Unterzeichnung der Eingaben an die Gerichte und aus dem Inhalt der eingereichten Vollmachten. Gemäss der vor Vorinstanz eingereichten Vollmacht beauftragt die Beschwerdeführerin C. _____ zur Erledigung der streitgegenständlichen Arbeitsrechtsstreitigkeit gegen die Arosa Kulm-Hotel AG. Sie berechtigt den Bevollmächtigten, als Generalbevollmächtigter zu handeln, sie vor Gerichten, Behörden, Amtsstellen und Privaten zu vertreten, bei Verträgen die Konditionen zu bestimmen, Vergleiche abzuschliessen und Geld und andere Werte in Empfang zu nehmen und dafür zu quittieren. Der Bevollmächtigte wird ausserdem berechtigt, seine Vollmachtrechte an einen Dritten seines Vertrauens zu substituieren (RG act. II/1). Die im Beschwerdeverfahren eingereichte Vollmacht umfasst des Weiteren alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die die Vollmachtgeberin selbst vornehmen könnte, soweit dies rechtlich zulässig ist. Sie umfasst insbesondere auch die Vertretung gegenüber Behörden, öffentlichen Stellen sowie gegenüber Privatpersonen (Vollmacht Ziff. 1). Gemäss Ziff. 2 der Vollmacht anerkennt die Vollmachtgeberin alle gestützt auf die Vollmacht vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte des Bevollmächtigten als verbindlich. Sie verpflichtet sich ausserdem zum Ersatz der daraus entstehenden Kosten (act. G.1). Die Vollmachten beschränken sich somit keineswegs auf blosses Internetrecherchen, sondern beinhalten eine umfassende Vertretungsbefugnis. Soweit die Beschwerdeführerin C. _____ lediglich für Internetrecherchen beziehen will, wird dies durch den angefochtenen Entscheid im Übrigen nicht untersagt. C. _____ ist allerdings nicht zur Vertretung der Beschwerdeführerin vor Gericht zugelassen. 4.2. Weiter moniert die Beschwerdeführerin, das vereinfachte Verfahren sei als Laienverfahren konzipiert. Der Richter sei in diesem Verfahren verpflichtet, den Sach- bzw. Wahrheitsgehalt von Amtes wegen festzustellen. Wie durch die blosses Anwesenheit ihres Vertreters im vereinfachten Verfahren das Schutzbedürfnis des Publikums verletzt werden könnte, sei nicht erfindlich (act. A.1, Ziff. III/3, 9). Die Beschwerdeführerin verwechselt bei dieser Argumentation die Befugnis zur Vertretung mit dem Anwaltszwang. Sie ist ohne weiteres berechtigt, ohne Vertretung vor Gericht aufzutreten. Allerdings kann sie sich von C. _____ nur unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen vertreten lassen. Im Übrigen hat sich dessen Tätigwerden bislang keineswegs auf seine blosses Anwesenheit beschränkt. Vielmehr hat er unter anderem im vorliegenden Verfahren die Beschwerdeschrift in Vertretung der Beschwerdeführerin abgefasst und eingereicht (act. A.1). Auch die eingereichten Vollmachten beziehen sich auf eine umfassende Vertretung (RG act. II/1; act. G.1).

E. 11

/ 13 4.3. Schliesslich verweist die Beschwerdeführerin auf die Komplexität des Verfahrens. Unter dem Gebot der Waffengleichheit und der Fairness erscheine es als abwegig, sie allein gegen eine professionelle Arbeitsrechtlerin antreten zu lassen (act. A.1, Ziff. 12). Gerade die Komplexität von Gerichtsverfahren ist mitunter ein Grund, weshalb nicht jedermann zur berufsmässigen Vertretung vor Gericht zugelassen ist (vgl. dazu insbesondere BGE 140 III 555 E. 2.3). Im Übrigen bleibt es der Beschwerdeführerin unbenommen, sich anwaltlich vertreten zu lassen und so Waffengleichheit herzustellen. Soweit es ihr finanziell nicht möglich ist, einen Anwalt als Rechtsvertreter beizuziehen, besteht die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege, auf welche sie in Ziff. 12 ihrer Beschwerde selbst hinweist. 4.4. Die weiteren Einwände genügen den Begründungsanforderungen an eine Beschwerde nicht (vgl. vorne, E. 1.4). So moniert die

Beschwerdeführerin, der im vorinstanzlichen Verfahren verfahrensführende Richter sei von ihrem Vertreter verschiedentlich zitiert und an seine eigenen Worte erinnert worden. Dies habe diesen offenbar dazu bewogen, die Vertretungsbefugnis aus persönlichen und nicht sachlichen Gründen abzuspochen (act. A.1, Ziff. III.4 f.). Diese Ausführungen sind reine Unterstellungen und werden durch keine konkreten Anhaltspunkte bestätigt. Die Begründung des angefochtenen Entscheids basiert auf sachlichen Grundlagen und entspricht namentlich der geltenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den massgeblichen Rechtsfragen. Die Beschwerdeführerin stellt zudem Mutmassungen zur Besetzung des Regionalgerichts an, spricht von Vertrauensverlust und Willkür (act. A.1, Rz. 13 ff.). Die Zusammensetzung des Gerichts ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Daher ist nicht weiter auf diese Frage einzugehen. Im Übrigen werden diesbezüglich auch keine substantiierten und nachvollziehbaren Anträge und Einwände vorgebracht. Die Beschwerdeführerin begnügt sich mit blossen Mutmassungen. Die weiteren in der Beschwerde enthaltenen Vorbringen beziehen sich ebenfalls nicht auf die angefochtene Verfügung und sind durch nichts substantiiert. Es erübrigt sich, weiter darauf einzugehen. Da die Beschwerdeführerin die von der Vorinstanz verneinte Zulässigkeit der Vertretung gemäss Art. 11 lit. c EGzZPO nicht beanstandet, ist darauf ebenfalls nicht weiter einzugehen (vgl. vorne, E. 2). 5. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Antrag der Beschwerdeführerin, C. _____ als Vertreter im Hauptverfahren zuzulassen, zu Recht abgewiesen hat. 6. Das Hauptverfahren, in welchem die Beschwerdeführerin von C. _____ vertreten werden will, betrifft gemäss Rechtsbegehren eine arbeitsrechtliche Streitigkeit über einen Forderungsbetrag von "mindestens CHF 15'000.00" (RG act. I.2,

E. 12

/ 13 vgl. dazu Art. 91 Abs. 1 ZPO). In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten werden gemäss Art. 114 lit. c ZPO bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 keine Gerichtskosten gesprochen. Diese Bestimmung gilt auch im kantonalen Rechtsmittelverfahren und bei Streitigkeiten über prozessuale Nebenpunkte, damit der ihr zugrundeliegende sozialpolitische Gehalt voll wirksam werden kann (Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 2 zu Art. 114 ZPO; David Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, N 2 zu Art. 114 ZPO; Adrian Urwyler/Myriam Grütter, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 7 zu Art. 114 ZPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden in Anwendung von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 2'000.00 festgesetzt und somit auf die Staatskasse genommen. Mangels Einreichen einer Beschwerdeantwort ist der Beschwerdegegnerin im vorliegenden Verfahren kein Aufwand entstanden, sodass ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

E. 13

/ 13